

Prostitution und staatliche Kontrolle

von Theodora Becker

Prostitution und staatliche Kontrolle gehören in der bürgerlichen Gesellschaft auf doppelte Weise zusammen: als Kriminalisierung und als polizeiliche und ordnungspolitische Reglementierung. Dieser doppelte Umgang mit der Prostitution besteht in Deutschland seit Mitte des 19. Jahrhunderts - trotz aller gesellschaftlicher und politischer Veränderungen lassen sich die Spuren davon noch heute bemerken - wenn auch teils unter veränderter Begründung.

Dieser staatliche und gesellschaftliche Umgang mit der Prostitution liegt an dem zutiefst widersprüchlichen Verhältnis, das die bürgerliche Gesellschaft zur Prostitution hatte und hat.

Das widersprüchliche Verhältnis besteht, verschärft seit Mitte des 19. Jahrhunderts, darin, dass die Prostitution **einerseits** als eine notwendige gesellschaftliche Einrichtung zur Regulierung und Kanalisierung von außerehelichem Geschlechtsverkehr angesehen wurde, da die männliche Triebhaftigkeit anders nicht unter Kontrolle gebracht werden könne und anständige („unbescholtene“) Frauen, für die eine zunehmend strikte Sexualmoral galt, sonst in ihrer Keuschheit nicht bewahrt werden könnten. In abgeschwächter Form galt die Überzeugung, dass die Prostitution als „ältestes Gewerbe der Welt“ schlicht nicht auszurotten sei. **Andererseits** wurde die Prostitution als eine Einrichtung angesehen, die nicht nur unsittlich war, und eine permanente Gefahr für den öffentlichen Anstand und die Aufrechterhaltung der Sitten darstellte, sondern die auch sozialschädlich war, mit Kriminalität einherging, und insbesondere durch die Geschlechtskrankheiten eine hygienische Gefahr für die Gesundheit des Volkes darstellte. Deshalb war es eine permanente Frage, wie die Prostitution möglichst sozialverträglich gestaltet werden könnte, also möglichst eingehegt, abgeschottet, „unsichtbar gemacht“ (also von der anständigen Gesellschaft möglichst ferngehalten) und unter

polizeiliche und hygienische Kontrolle gestellt werden könnte. Wobei sich auch ein Konflikt zwischen diesen unterschiedlichen Zielsetzungen ergab: das Unsichtbarmachen und das Kontrollieren war mitunter nur schwer unter einen Hut zu bekommen.

Das Problem, das sich unter diesen Bedingungen stellte, bestand aber nicht nur darin, wie die Prostitution unter **pragmatischen** Gesichtspunkten am besten organisiert werden könnte, sondern auch darin, wie der Staat dabei eine möglichst weiße Weste behalten könnte: denn durch die Reglementierung der Prostitution **legitimierte** er in gewisser Weise zugleich eine Einrichtung, die er andererseits bekämpfte und die er als im Widerspruch zu den guten Sitten stehend ansah. Der Staat machte sich also dadurch gleichzeitig mitschuldig am Bestehen einer den gesellschaftlichen Sitten zuwiderlaufenden Einrichtung.

Auch unter rechtlichen Gesichtspunkten ergab sich daraus immer wieder ein Problem, weil der Staat die Prostitution einerseits nicht erlauben, aber auch nicht vollständig verbieten wollte, so dass z.B. unklar war, ob die Prostitution ein prinzipiell erlaubnisfähiges Gewerbe sei oder ein verbotenes Gewerbe oder einfach gar kein Gewerbe. Oder ob die Polizei Bordelle tolerieren darf, wenn sie zugleich wegen Kuppelei verboten waren.

Daher ist die Gesetzgebung zur Prostitution in der Neuzeit, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert, ständigen Reformen und wechselnden Paradigmen unterworfen, die jedoch allesamt das Problem nicht lösen konnten. Und aus eben demselben Grund gibt es vor allem seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine scharfe gesellschaftliche Debatte darüber, wie mit der Prostitution umgegangen werden sollte, weil verschiedene gesellschaftliche Kräfte diesen Widerspruch immer wieder erkannt und denunziert haben. Die widersprüchliche Haltung des Staates und der Gesellschaft zur Prostitution dauert trotz allem an, und so auch die Debatten darüber, wenn auch in modifizierter Form. Doch dazu später.

Ich möchte jetzt einen kurzen und sehr groben historischen Abriss über die staatliche Reglementierung und Bekämpfung der Prostitution seit Ende des 19.

Jahrhunderts geben, um einen Kontext herzustellen, aus dem die gegenwärtige Situation besser verstanden werden kann. Ich unterscheide dabei etwas schematisch verschiedene Paradigmen des Umgangs mit der Prostitution.

1. Prostitution als unsittliche und sozialschädliche Tätigkeit, die Prostituierte als lasterhafte und kriminelle Person.

Der in sich widersprüchliche Umgang mit der Prostitution spitzte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu, und zwar interessanterweise einerseits bedingt durch die Gewerbefreiheit, die in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingeführt wurde und die vorherige Konzessionspflicht für alle Gewerbe abschaffte, was aber dazu führte, dass die Prostitution fortan nicht mehr als Gewerbe galt. Zum anderen ist die striktere Sexualmoral des Bürgertums zu nennen, die sich ebenfalls um diese Zeit durchsetzte. Diese Zuspitzung brachte ein System der Prostitutionsreglementierung hervor, das die Prostituierten als eine besondere Klasse - als Verworfenen, als Kriminellen, als sittlich Gefallenen - praktisch lebenslänglich aus der bürgerlichen Gesellschaft ausschloss, bei gleichzeitiger umfassender Reglementierung ihrer Berufstätigkeit und ihres Lebens durch die Behörden.

Mit dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851, auf das das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871, nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs, aufbaut, ist Prostitution, bzw., wie es damals hieß „gewerbsmäßige Unzucht“, **generell verboten**, aber **unter polizeilicher Aufsicht und bestimmten Polizeivorschriften gestattet**. Damit ist das **System der Reglementierung** begründet, das bis 1927 in Geltung bleibt.

Diese polizeiliche Aufsicht bedeutete vor allem, dass Frauen sich in die „Kontrolllisten“ der Polizei eintragen mussten, bzw. dass sie gegen ihren Willen eingetragen wurden, sofern sie der Prostitution verdächtig waren. Das konnte auch schon der Fall sein, wenn sie sich nur alleine Nachts auf der Straße aufhielten oder mit fremden Männern sprachen. Frauen oder Mädchen, die

unehelich schwanger wurden, hatten außerdem oft keine andere Möglichkeit, als „unter Kontrolle“ zu gehen, weil sie keine andere Anstellung mehr fanden. Es war nur unter schwierigen Bedingungen möglich, die Streichung aus einer solchen Kontrollliste zu erreichen, oft wurde gefordert, dass man eine Arbeitsstelle nachweisen konnte oder eine Heirat. Zu den polizeilichen Auflagen gehörten ferne Verbote, bestimmte Straßen und öffentliche Plätze zu betreten, die Einweisung in bestimmte Wohnungen zum wohnen oder arbeiten (Kasernierung), dass das Anwerben von Kunden auf den Straßen verboten war, dass man sich in regelmäßigen Abständen bei der Gesundheitspolizei auf Geschlechtskrankheiten untersuchen lassen musste. Im Falle eines Verdachts auf eine solche Krankheit konnte eine Zwangseinweisung ins Krankenhaus sowie Zwangsbehandlung folgen, die oftmals unmenschlich war.

Ein weiterer Paragraph des Strafgesetzbuches stellte die **Kuppelei** unter Strafe, d.h. das „gewöhnheitsmäßige“ oder „aus Eigennutz“ erfolgte Vorschubleisten zur Unzucht - worunter die Prostitution fiel - „durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit“. Laut Gesetz waren damit Bordelle grundsätzlich verboten. Doch bestanden in den meisten Städten polizeilich **tolerierte Bordelle**, in die die Prostituierten zum Teil sogar zwangsweise eingewiesen wurden und die nur in bestimmten Straßenzügen bestehen durften, weil die gesundheitliche Überwachung der Prostituierten so einfacher zu gewährleisten war.

Der Verstoß gegen all diese Regelungen von Seiten der Prostituierten wurde mit Haft bestraft und oft zusätzlich von einer Einweisung ins Arbeitshaus oder in eine Besserungsanstalt gefolgt, wo die Prostituierten an einen arbeitsamen und sittlichen Lebenswandel gewöhnt werden sollten. Das Leben einer Prostituierten war so geprägt von abwechselnden Aufenthalten in Bordellen, Gefängnissen, Arbeitshäusern und Dirnenabteilungen von Krankenhäusern. Durch diese Reglementierung war es nur schwer möglich, aus der Prostitution heraus- und in ein sog. „ehrbares Leben“ zurückzugelangen - sie sorgte dafür, dass Prostituierte ein „Schicksal“ hatten. Umgekehrt gab es zahlreiche Gründe, aus diesem „ehrbaren Leben“ herauszufallen und zum „Kontrollmädchen“ zu werden:

die Hungerlöhne in vielen Frauenberufen (v.a. Dienstmädchen, Wäscherinnen, Putzmacherinnen), Verlust einer Arbeitsstelle, Verstoßung durch die Familie, jugendlicher Leichtsinn, uneheliche Schwangerschaft, Abenteuerlust, Verführung etc. Natürlich gab es auch heimliche Prostituierte, die auf der Straße arbeiteten, die jedoch ständig unter der Gefahr standen, von der Polizei aufgegriffen zu werden und in die Kontrolllisten eingeschrieben zu werden.

Dieses Reglementierungssystem löste zum Ende des 19. Jahrhunderts eine heftige Debatte aus. Die Reglementierung wurde unter sittlichen und hygienischen Gesichtspunkten kritisiert - es wurde zunehmend bezweifelt, dass sie ihre Ziele, die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten zu verhindern und die öffentliche Sittlichkeit zu schützen, erreichte. Eine weitere Kritik, betrachtete vor allem von der neu aufkommenden Frauenbewegung vertreten wurde, die das System der Prostitutionsreglementierung als eine Sonderstrafe für das weibliche Geschlecht, da sie Frauen für dieselbe Handlung, die den beteiligten Männern als bloßer „Fehltritt“ verziehen wurde, in Haft brachte, unter staatliche Überwachung stellte und aus der Gesellschaft entfernte. Diese Kritiker des Reglementierungssystems nannten sich „Abolitionisten“ und waren Teil der internationalen abolitionistischen Bewegung, die sich 1877 in Genf gegründet hatte, unter Bezugnahme auf Josephine Butler, die in England gegen den „Contagious Diseases Act“ kämpfte, der ebenfalls als Grundlage der Prostitutionsreglementierung diente, sowie gegen den internationalen „Mädchenhandel“. Die deutsche Sektion dieser Bewegung wurde 1904 gegründet und von den bürgerlichen Frauenrechtlerinnen Anna Pappritz und Katharina Scheven geleitet.

Die Debatte um die Prostitution und ihre staatliche Reglementierung zwischen sogenannten „**Reglementaristen**“ und „**Abolitionisten**“ ist aus mehreren Gründen interessant - vor allem auch vor dem Hintergrund heutiger Diskussionen, weshalb ich dabei noch kurz verweilen möchte:

1. Beide Seiten teilten im Wesentlichen die Ansicht, dass die Prostitution ein gesellschaftliches Übel und dass der Lebenswandel der Prostituierten unsittlich und lasterhaft sei. Allerdings war man sich uneinig über den Umgang damit: Während sich die Reglementaristen pragmatisch gaben, und auf dem Standpunkt standen, dass die Prostitution ohnehin nicht ausgerottet werden könne, sondern lediglich - durch staatliche Reglementierung - möglichst unschädlich gehalten werden könnte, waren die Abolitionistinnen sich sicher, dass die Behauptung von der gesellschaftlichen Notwendigkeit der Prostitution entscheidend dafür verantwortlich sei, dass keinerlei Anstrengungen unternommen würden, die Prostitution tatsächlich abzuschaffen, was aber durchaus möglich wäre. Die Doppelmoral, die eine bestimmte Klasse von Frauen zur Benutzung für die Männer abstelle, die zugleich die Strafe dafür tragen müsste, sei unerträglich. Sie forderten zuallererst die Abschaffung der Reglementierung der Prostitution und der Kriminalisierung der Prostituierten - und erhofften sich davon, im Zusammenhang mit sozialpolitischen Reformen, eine tatsächliche Ausrottung der Prostitution.

2. Ein wichtiger Streitpunkt in der Debatte war der um die **Ursachen** der Prostitution. Denn um die Prostitution wirksam zu bekämpfen und zu regulieren, müsste man über ihre Ursachen Bescheid wissen. Aufgrund dieser Frage gab es seit Mitte des 19. Jahrhunderts ein zunehmendes Interesse am Lebenslauf von Prostituierten. Ihre „Schicksale“ wurden untersucht, um herauszufinden, aus welchen Gründen die jeweiligen Frauen in der Prostitution gelandet seien, aber auch, welche Folgen die Prostitutionstätigkeit hätte. Des Weiteren wurden Charakterstudien getrieben, um individuelle Dispositionen für die Prostitution festzustellen (sozialwissenschaftliche Befragungen, fiktive Tagebücher). In diesen Untersuchungen wurden verschiedene **Bilder der Prostituierten** gezeichnet, die deshalb nicht unerheblich sind, weil sie noch heute ihre Spuren hinterlassen.

Etwas schematisch gesagt sahen die Abolitionisten die Prostituierten als **Opfer** – der gesellschaftlichen Umstände oder der Verführung durch Männer und des Reglementierungssystems. Für sie waren die Prostituierten an sich normale Frauen, die aber durch mangelhafte Erziehung und ein schlechtes Elternhaus keine genügenden sittlichen Maßstäbe oder einen genügend starken Charakter ausgebildet hatten, oder die durch ökonomische Not in der Prostitution gelandet waren. Sie wollten Armut, schlechte Bildung, Wohnungsnot und mangelnde soziale Absicherung beheben, sowie das Fürsorgeerziehungssystem verbessern, um Mädchen aus schlechten Elternhäusern zu befreien, und damit die Ursachen der Prostitution beseitigen. Sie wollten Mädchen davor bewahren, in den „Sumpf“ der Prostitution abzugleiten.

Auf der Seite der Reglementaristen entwickelt sich eine Gegenerzählung zu der des **Opfers**, nämlich die von der Prostituierten als **von Geburt an lasterhaft, verlogen, arbeitsscheu und oftmals von minderer Intelligenz**. Einflussreich war hier die Lehre des Kriminologen und Mediziners Cesare Lombroso, der analog zu seiner Theorie des geborenen Verbrechers eine Theorie der geborenen Prostituierten aufstellte. Diese Reglementaristen betrachteten die Prostitution als eine im wesentlichen freiwillige Entscheidung dieser Frauen, weshalb sie auch deren strengste Reglementierung und Kontrolle und die Einschränkung ihrer Freiheiten für gerechtfertigt hielten, da diese Frauen aufgrund ihrer fehlenden sittlichen und moralischen Maßstäbe eine Gefahr für die Gesellschaft darstellten. Die Syphilis, zu deren Verbreitung diese Frauen aus dieser Sicht maßgeblich beitrugen, wobei sie sich vollkommen skrupellos verhielten, war dabei ein entscheidendes Argument. An diese Lehre knüpften später die Nationalsozialisten an, wenn sie Prostituierte als „Asoziale“ in Konzentrationslager sperrten.

Interessant ist hier festzustellen, dass beide Seiten die Prostitution **nicht als Arbeit** betrachteten, sondern vielmehr als **die Tätigkeit der Arbeitsscheuen**. Nur waren die Abolitionisten überzeugt, dass diese sittliche Verwahrlosung der

Prostituierten Folge ihrer Tätigkeit war und nicht deren Ursache. Auch die Abolitionisten waren der Ansicht, dass man die Prostituierten erst in Besserungsanstalten einweisen müsste, um sie wieder zu sittlichen und zur Arbeit tauglichen Gesellschaftsmitgliedern zu machen. Interessant finde ich das vor allem deswegen, weil gleichzeitig beide Seiten davon überzeugt waren, dass das Leben der Prostituierten keinesfalls ein Vergnügen war (nicht sein durfte) – trotzdem betonten sie, dass die Prostituierten im wesentlichen faul, vergnügungssüchtig und verlogen waren.

Diese beiden Bilder der Prostituierten: als **Opfer** und als verschlagene, amoralische **Betrügerin**, sind nach wie vor wirksam, wenn man auch heute feststellen kann, dass vor allem das Opferbild bemüht wird. Allerdings war es immer damit verbunden, dass die Prostitution als unsittliche und sozial unwerte Tätigkeit betrachtet wurde, was auch heute noch ein Grund dafür ist, dass das Opferbild so gut funktioniert.

Interessant ist noch der Zuhälterparagraph, der 1900 als sogenannte „Lex Heinze“ eingeführt wurde. Der Name geht auf einen Gerichtsprozess zurück, bei dem 1891 in Berlin ein Ehepaar wegen Mordes vor Gericht stand, wobei der Ehemann der Zuhälter der Frau gewesen war. Der öffentliche Prozess machte einen großen Skandal, und gab Anstoß dafür, in einem eigenen Paragraphen die Zuhälterei als eine unerwünschte, parasitäre Lebensweise zu bestrafen. Es ging nicht in erster Linie um Ausbeutung, sondern um die Lebensweise selbst. Bestraft wurde demnach „eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist“. Dieser Paragraph hatte bis 1974 Bestand.

2. Reglementierung der Prostitution als unsittliches und kriminelles Gewerbe. Die Prostituierten als Opfer.

Mit dem Geschlechtskrankheitengesetz von 1927 siegten sozusagen die Abolitionisten und die polizeiliche Reglementierung der Prostitution wurde abgeschafft. Prostitution war jetzt nicht mehr **an sich** strafbar, sondern nur noch, wenn sie in einer jugendgefährdenden oder den öffentlichen Anstand verletzenden Weise ausgeübt wurde. D.h. seitdem ist Prostitution in Deutschland grundsätzlich legal (nicht erst seit 2002, wie oft fälschlich gesagt). Gemeinden unter 15.000 Einwohnern konnten die Prostitution verbieten. Das ist die erste Formulierung dessen, was noch heute als Sperrbezirksverordnung existiert. Ausdrücklich strafbar wurde das Unterhalten von Bordellen. Kasernierungen waren verboten. Anstelle der sittenpolizeilichen sollte eine bloß noch gesundheitliche Überwachung treten, die polizeilichen Kontrolllisten wurden abgeschafft. Stattdessen waren Personen, die verdächtig waren, geschlechtskrank zu sein und diese Krankheit weiterzuverbreiten – was Prostituierte waren – angehalten, regelmäßig Gesundheitszeugnisse vorzulegen. Das ist der Beginn der gesundheitlichen Zwangsuntersuchungen, die bis 2001 in Deutschland existierten.

Die polizeiliche Reglementierung sollte damit zwar auf der Ebene des Strafgesetzbuches abgeschafft sein, existierte aber de facto fort, weil die Polizeien die zahlreichen Generalklauseln als Vorwand nahmen, die Reglementierung fortzusetzen, weil sie z.B. der Ansicht waren, dass Prostituierte stets Sitte und Anstand verletzen. Die Polizei agierte jetzt aber nicht mehr als eigenständige Ordnungsbehörde, sondern als Hilfsbehörde der Strafverfolgung. Auch gab es weiterhin polizeilich geduldete Bordelle, weil nicht klar abgegrenzt war, wann erlaubte Vermietung aufhörte (es wurde in §180 das sogenannte „Vermieterprivileg“ eingeführt, d.h. die reine Vermietung sollte nicht als Kuppelei strafbar sein) und wann strafbarer Bordellbetrieb anfang. Daher waren Bordellbetreiber darauf angewiesen, mit der Polizei zu kooperieren, was auch bedeutete, dass sie die bei ihnen arbeitenden Prostituierten zur Einhaltung polizeilicher Kontrollvorschriften anhielten.

Zum Nationalsozialismus sage ich hier nur kurz etwas, das wäre ein eigenes Thema. Kurz gesagt kann man sagen, dass die Nazis die Reglementierung wieder einführten, allerdings größtenteils nicht auf gesetzlicher Ebene sondern auf der Ebene von Erlassen. Zum Beispiel wurden mit einem „vertraulichen Runderlass des Reichsinnenministers“ von 1939 die umfassende Überwachung der Prostituierten und die Kontrolllisten wieder eingeführt, sie mussten ein „Merkbuch“ mit sich führen, in dem ihr Gesundheitszustand vermerkt war und das im Falle von Krankheit entzogen wurde. Es war ihnen verboten, sich auf öffentlichen Wegen aufzuhalten und sie wurden wieder in bestimmte Häuserzüge kaserniert. Bordelle wurden in staatlicher Hand wiedereröffnet, insbesondere um deutsche Frauen vor ausländischen Zwangsarbeitern zu „schützen“. Prostituierte, die gegen die Vorschriften verstießen, wurden als „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ in Konzentrationslager eingewiesen und dort zum Teil in die Lagerbordelle gezwungen.

3. Prostitution als Arbeit einerseits und als Gewalt gegen Frauen andererseits

Ich mache jetzt einen kleinen Sprung und werde nicht die ganze Geschichte der verschiedenen Reglementierungen und Gerichtsurteile zur Prostitution in der Bundesrepublik nacherzählen (obwohl es teilweise einen gewissen Unterhaltungswert hat, mit welchen Begründungen in Gerichtsurteilen der Prostitution der Status als Erwerbstätigkeit abgesprochen, aber die Steuerpflichtigkeit zugesprochen wurde oder einzelne Praktiken verboten wurden). Wichtig ist, dass die bisherigen Gesetze in der Bundesrepublik bestehen blieben, nur die staatlichen Bordelle der Nationalsozialisten und die polizeilichen Verfügungen wurden aufgehoben. D.h. also: es gab Sperrbezirke, die teilweise zu einer Ersatzkasernierung führten. Daher rühren die Rotlichtviertel in vielen deutschen Großstädten. Ein neues Geschlechtskrankheitengesetz von 1953 diente als Grundlage für die weiterbestehenden, in der Regel zweiwöchigen gesundheitlichen

Pflichtuntersuchungen bei den Gesundheitsämtern und die Ausstellung des sogenannten „Bockscheins“, der die Gesundheit bescheinigte und Voraussetzung war, um arbeiten zu können. Bordelle waren nach wie vor verboten, aber de facto toleriert und auch gewollt.

Mit der vierten großen Strafrechtsreform von 1974 wurden einige Paragraphen des StGB geändert. Der Zuhälterparagraph wurde modifiziert, so dass er stärker (aber nicht vollkommen) auf Ausbeutung und Einschränkung der Freiheit statt auf bloßes Profitieren von der Arbeit von Prostituierten abstellte. Die verbotene Prostitution in Sperrbezirken und die jugendgefährdende Prostitution wurden in die §§ 184a und b überführt, sowie teilweise zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft. Werbung für Prostitution wurde ebenfalls verboten (§120 OwiG).

Der Kuppeleiparagraph wurde abgeschafft, dafür wurde in §180a die „Förderung der Prostitution“ strafbar. Dieser Paragraph ermöglichte es nun wieder, dass es polizeiliche Überwachung von Prostitution und Prostitutionsstätten gab, weil wiederum unklar war, wann diese verbotene „Förderung“ anfing. Letztlich diente der Paragraph nicht der Verhinderung dieser Praktiken, sondern der polizeilichen Kontrolle entsprechender Etablissements, weil sie geduldet wurden, sofern Kooperation stattfand, was auch Auflagen für die dort arbeitenden Prostituierten beinhaltete. Damit fand eine Reglementierung der Prostituierten über die Bordellwirte statt. Ein Rechtsstreit über die angedrohte Schließung einer Anbahnungsbar aufgrund dieser verbotenen „Förderung der Prostitution“ im Jahr 2000, den die Betreiberin gewann, gab einen der Anstöße für die Reform im Jahr 2002, in der mit der Einführung des **Prostitutionsgesetzes** die „Förderung der Prostitution“ aus dem StGB gestrichen wurde.

Ich springe jetzt zur gegenwärtigen Situation und werde dann noch ein paar Anmerkungen zur jetzt geplanten neuerlichen Reform der Gesetzgebung, die unter dem Titel „Prostituiertenschutzgesetz“ firmiert, machen.

Seit 2002 ist Prostitution als Erwerbstätigkeit anerkannt, die unter den Schutz des Art. 12 (Berufsfreiheit) des Grundgesetzes fällt. Der Vertrag zwischen

Prostituierter und Kunde ist ein rechtsgültiger, nicht mehr sittenwidriger Vertrag. Es gibt die prinzipielle Möglichkeit zu sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen. Das ist sicherlich, wenn man die vorherige Gesetzgebung betrachtet, ein bedeutender Schritt, indem der Grundwiderspruch, dass Prostitution zwar irgendwie eine Erwerbstätigkeit ist, die zumindest geduldet wird, aber eine, die entweder, weil sie sittenwidrig, oder sozial unwert oder gemeinschaftsschädlich sei, weil sie die Würde der Frau verletze, oder weil sie keine Tätigkeit im eigentlichen Sinne oder keine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sei, oder weil dem Geschlechtsverkehr kein in Geld zu veranschlagender Wert zukomme o.ä. (so Begründungen in Gerichtsurteilen in der Bundesrepublik noch bis in die späten 80er Jahre, deren Verrenkungen immer deutlicher werden) nicht mit irgendwelchen Rechten einherging, weitgehend abgeschafft ist.

Parallel wurden mit dem Prostitutionsgesetz die „Förderung der Prostitution“ abgeschafft und in „Ausbeutung von Prostituierten“ abgeändert. Der Zuhälterparagraph wurde ebenfalls nochmals geändert, so dass er nun tatsächlich nur noch auf Gewalt, Zwang und Einschränkung der Freiheit abstellt, nicht mehr auf bloße Unterstützung von Prostituierten und das Leben von deren Einkommen.

Allerdings ist der Widerspruch eben dennoch nicht vollständig abgeschafft, was man vor allem an der Handhabung von Bordellen und am Fortbestehen der Sperrbezirksverordnungen sieht. Bordelle sind nämlich nach wie vor nicht im Gewerbebereich geregelt. Sie können aber seit der Abschaffung der „Förderung der Prostitution“ auch nicht mehr nach Belieben von der Polizei drangsaliert und kontrolliert werden - abgesehen davon, dass die Polizei jederzeitige Durchsuchungsrechte nach wie vor hat, was zur Erpressung von Betreibern durchaus noch teilweise funktioniert - sie muss aber tatsächliche Straftaten nachweisen, um ein Bordell zu schließen. Von hier aus erklärt sich, denke ich, die Beschwerde der Polizeibehörden, dass sie seit Einführung des Gesetzes 2002 keine Handhabe mehr gegen Bordellbetreiber habe. Wenn man vergleicht, welche weitgehenden Kompetenzen zur Überwachung die Polizei noch zuvor

hatte, dann ist das durchaus verständlich.

Des Weiteren bestehen in fast allen deutschen Städten Sperrbezirke. Berlin ist (noch) eine der wenigen Ausnahmen - aus historischen Gründen. Das wird regional sehr unterschiedlich gehandhabt. Teilweise gelten diese nur für Straßenstriche, in München aber ist beispielsweise die gesamte Innenstadt Sperrbezirk, was selbst für Wohnungen und die Escorttätigkeit in Hotels gilt. Festzuhalten ist, dass der Verstoß gegen eine Sperrbezirksverordnung nach wie vor eine Straftat sein kann und dass Städte und Gemeinden sehr weitgehende Befugnisse haben, diese zu erlassen. Es lässt sich eine Tendenz zur Ausweitung von Sperrbezirken erkennen. Insbesondere Straßenstriche werden zunehmend aus den innenstädtischen Bereichen in Gewerbegebiete oder an Ausfallstraßen verdrängt. In Dortmund wurde vorletztes Jahr ebenfalls die gesamte Innenstadt zum Sperrgebiet erklärt, wogegen ein Gerichtsprozess läuft, der aber vorerst verloren wurde.

Dabei ist interessant, dass beides, die notwendige polizeiliche Überwachung von Bordellen und die Sperrbezirke, heute weniger mit der Unsittlichkeit des Gewerbes, sondern mit der Verhinderung von Menschenhandel, bzw. „Zwangsprostitution“ begründet werden. Dabei dient dieser Diskurs unverhohlen der Migrationsbekämpfung. Der Sperrbezirk in Dortmund wurde etwa explizit damit begründet, dass der Straßenstrich für Frauen aus Bulgarien und Rumänien zu attraktiv geworden war. Mit der Sperrbezirksverordnung sollte "ein Signal bis nach Bulgarien gehen, dass man hier mit dem Straßenstrich kein Geld mehr verdienen kann." (Ordnungsamtsleiter Dortmund) Offiziell müssen die Sperrbezirke mit der Gefährdung des öffentlichen Anstandes und der Jugend begründet werden, was einerseits ein Relikt der alten Unsittlichkeitsgesetzgebung ist, andererseits eine so vage Formulierung, dass damit wie in München, sogar vollkommen unauffällige Prostitution untersagt werden kann.

Mit dem Menschenhandelsdiskurs wird also nicht nur auf konsequente Strafverfolgung von Straftaten und verbesserten Opferschutz abgestellt, sondern

vor allem auf eine Rückkehr der polizeilichen und staatlichen Reglementierung der Prostitution, die auf eine Eindämmung und Verdrängung des Gewerbes zielt. Die heutigen „Abolitionistinnen“, Feministinnen von der Alice Schwarzer-Fraktion treten denn auch - im Unterschied zu ihren historischen Vorgängern - für eine Kriminalisierung der Prostitution und weitgehende polizeiliche Eingriffsbefugnisse ein, indem sie ein vollkommen karikiertes Opferbild der Prostituierten, insbesondere der osteuropäischen, zeichnen. Das funktioniert nur deswegen so gut, weil einerseits der Ruch des Unsittlichen und Sozialschädlichen dem Gewerbe immer noch anlastet und zum anderen, weil Sexualität heute stärker unter dem Aspekt von Gewalt (gegen Frauen) wahrgenommen wird. Die Prostitution bietet sich da in doppelter Weise als Projektionsfläche an, kulminierend im Bild der verwahrlosten osteuropäischen Straßenprostituierten mit schlechten Zähnen, knappen Hotpants und ohne Kenntnisse der deutschen Sprache. Auch unter dem Aspekt, neoliberale Tendenzen der zunehmenden Arbeitsmigration und Arbeitsausbeutung zu skandalisieren, muss die Prostitution als Sündenbock erhalten.

Diesem Diskurs folgt die Große Koalition mit ihrem gegenwärtigen Entwurf zu einem „Prostituiertenschutzgesetz“. Erklärtes Ziel ist die Förderung der Selbstbestimmung von Prostituierten. Doch unter dem Vorwand des Schutzes werden repressive Maßnahmen wieder eingeführt, die Teils an die alte Reglementierung erinnern, ohne dass wirkliche Vorteile für die Prostituierten erkennbar wären. Das betrifft vor allem die Anmeldepflicht für Prostituierte, die sich künftig bei einer Behörde, deren Wahl den Bundesländern unterliegt, alle zwei Jahre anmelden müssen, um dann einen Anmeldeausweis zu bekommen, den sie bei sich führen müssen. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt. Verbunden mit der Anmeldung ist eine jährliche gesundheitliche Pflichtberatung. Ziel des Ganzen (oder Vorwand) ist vor allem, in vertraulichen Gesprächen bei Behörden herauszufinden, ob die Prostituierte wirklich freiwillig arbeiten will und dazu „die nötige Einsichtsfähigkeit“ besitzt. Anderenfalls soll die Anmeldung verweigert werden. Vorteile für die Prostituierten sind mit der Anmeldung nicht

verbunden. Dafür werden sie ohne Anmeldung nicht mehr in Bordellen arbeiten dürfen, die Bordellbetreiber, die künftig eine Erlaubnis brauchen und einer Zuverlässigkeitsprüfung unterliegen, müssen ebenfalls prüfen, ob die Prostituierten, die bei ihnen arbeiten wollen, nicht etwa besonders naiv oder verletzlich erscheinen. Hier wird erneut eine - unter dem Vorwand des Schutzes vorgetragene - Reglementierung der Prostituierten durch die Betreiber eingeführt.

Bei all dem bleiben die oben genannten reglementaristischen Gesetze weiter bestehen. Eine Lösung für die Frage der Sozialversicherung von Prostituierten ist nicht vorgesehen. Diese sind gegenwärtig - trotz Prostitutionsgesetz - fast ausnahmslos selbständig tätig, was bedeutet, dass Krankenversicherung und sonstige soziale Absicherung teuer sind und von ihnen alleine getragen werden müssen.

Alles Weitere in der Diskussion...